



ZUCHTBESTIMMUNGEN
der Fédération Cynologique Luxembourgeoise, FCL.

1. **VORBEMERKUNGEN.**
2. **ANFRAGE EINES ZWINGERNAMENS.**
3. **ZUCHTZULASSUNG.**
4. **ZUCHTALTER.**
5. **HD-VORSCHRIFTEN UND ANDERE ANALYSEN.**
6. **DNA ANALYSE.**
7. **DECKBESCHEINIGUNG.**
8. **WURFMELDUNG.**
9. **AUFZUCHT DER WELPEN.**
10. **WURFKONTROLLE.**
11. **AHNENTAFELN.**
12. **ZUCHTPAUSE.**
13. **GEBÜHRENORDNUNG.**
14. **SANKTIONEN.**
15. **EINTRAGUNG IN DAS « LIVRE D'ATTENTE ».**
16. **EINTRAGUNG IN DAS « REGISTERBUCH ».**

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CCAC, Centrale du Chien d'Agrément et de Compagnie.

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CCC, Centrale du Chien de Chasse.

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CLSCU, Centrale Luxembourgeoise du Sport pour Chiens d'Utilité.

ANHANG:

1. **INTERNATIONALES ZUCHTREGLEMENT DER F.C.I. und
INTERNATIONALE ZUCHTSTRATEGIEN DER F.C.I.**
2. **MANIFEST ZUM HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHEN DER FCI –
ZUM WOHL DER HUNDE.**
3. **DECKSCHEIN UND WURFBESCHEINIGUNG – PUNKTE 7 UND 8.**
4. **FORMULAR: TIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG – ANTRAG ZUR EINTRAGUNG IN
DAS LOL – PUNKT 10), 9).**
5. **BEWERTUNGSFORMULAR – PUNKT 16.**
6. **ANGABEN ZUM SEKRETARIAT DER FÉDÉRATION CYNOLOGIQUE
LUXEMBOURGEOISE UND ZUR ZUCHTBUCHSTELLE.**

N.B. Die maskuline Form gilt ebenfalls für die feminine Form, genau wie ein Wort im Singular gleichzeitig auch den Plural beschreibt, und umgekehrt.



1) **VORBEMERKUNGEN.**

Als Basis der Zuchtbestimmungen der FCL dient das internationale Zuchtreglement der F.C.I. (Fédération Cynologique Internationale) sowie die Internationale Zuchtstrategien der F.C.I. und das Manifest zum hundertjährigen Bestehen der FCI – Zum Wohl der Hunde (siehe Anhang).

Die hier festgehaltenen Zuchtbestimmungen gelten für alle Hunde gleich welcher Rasse, die in Luxemburg gezüchtet werden und für die eine L.O.L (Livre des Origines Luxembourgeois) Ahnentafel beantragt wird. Somit ergänzen diese Zuchtbestimmungen obengenannte Texte der F.C.I.

Ein wesentliches Ziel der Zucht innerhalb der FCL, ist die Erzeugung von gesunden Welpen mit einem formvollendeten Körper und guten Wesenseigenschaften.

Die folgenden aufgeführten Bedingungen sind als Minimalbedingungen aufzufassen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sie als rasseübergreifend zu verstehen sind und somit nicht alle rassespezifischen Fragen beantworten können.

Alle rassespezifischen Details befinden sich in den Zusatzbestimmungen der einzelnen Centralen.

Im Sinne einer verantwortungsvollen Zucht ist jeder Züchter gehalten die Bestimmungen der F.C.I. und die nun folgenden Bestimmungen zu erfüllen und zu versuchen sie weitgehend zu übertreffen.

Bevor ein Interessent sich an die FCL wendet, um als Hundezüchter eingetragen zu werden, obliegen ihm die Bedingungen seitens des Landwirtschaftsministeriums eine Ermächtigung zu beantragen und im Besitz derselben zu sein.

Das Wort Centrale steht für die augenblicklich drei Mitglieder der FCL.

2) **ANFRAGE EINES ZWINGERNAMENS.**

Jeder Züchter muss im Besitz eines von der F.C.I. geschützten Zwingernamens sein. Der Antrag wird mittels des von der FCL vorgesehenen Formulars gestellt. Eine Bearbeitungsgebühr (siehe Gebührenordnung) ist an die FCL zu zahlen, gleichzeitig mit der Antragstellung. Zwingernamenschutz wird jedem gewährt, der Mitglied einer der Centralen ist, unter deren Kompetenzen die jeweilige Rasse fällt. Meldet ein Züchter seinen Zwingernamen nicht bei der FCL ab, ist derselbe gehalten die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten und dies von Jahr zu Jahr.

Des Weiteren obliegt jedem Züchter das jährliche Abonnement des offiziellen Organs der FCL zu unterzeichnen.

Bevor besagter Antrag an die FCI weitergeleitet wird, setzt die FCL sich mit der Centrale unter deren Kompetenzen die jeweilige Rasse fällt in Verbindung. Der Zuchtkontrollleur der respektiven Centrale nimmt Kontakt auf mit dem zukünftigen Züchter, um diesem die notwendigen Erläuterungen und Einzelheiten über Zuchtbestimmungen und andere Regeln mitzuteilen. Die räumlichen Bedingungen für eine artgerechte Welpenaufzucht hat jeder Züchter zu erfüllen.

Nach positiver Stellungnahme der respektiven Centrale erfolgt die Anfrage über die Zuchtbuchstelle unter Angabe von mindestens drei verschiedenen Namen, von welchen nur einer geschützt werden kann. Das Bezahlen der Bearbeitungsgebühr (siehe



Gebührenordnung) erfolgt gleichzeitig durch Überweisung. Anschließend wird der Schutz des Namens seitens der FCL bei der F.C.I. beantragt, dieser wird nach der Bestätigung seitens der F.C.I. dem Züchter zugeschickt.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Erlangung des Zwingernamens, alle von ihm rasserein gezüchteten Hunde unter diesem Namen in das Zuchtbuch eintragen zu lassen. Die Erteilung des Zwingerschutzes soll vor dem Deckakt liegen.

Zusätzlich erklärt der Züchter, dass er in keiner Vereinigung welcher der FCI nicht angehörig ist, Mitglied ist, sowie dass er keinen Wurf an einen Händler verkauft.

Die Löschung eines geschützten Zwingernamens erfolgt durch Aberkennung seitens der FCL durch grobe Zucht-Verstöße, durch Austritt des Züchters aus der Centrale in welcher er uneingeschränkt Mitglied ist oder durch Ableben. Beim Ableben des Züchters kann der Zwingername jedoch auf Antrag an die FCL an eine dritte Person überschrieben werden.

3) ZUCHTZULASSUNG.

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden

Beide Elterntiere müssen in einem von der F.C.I. anerkannten Stammbuch eingetragen sein. Importierte Hunde, welche zur Zucht verwendet werden, müssen vor dem Deckakt in das L.O.L. eingetragen werden.

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit dem Mindestformwert „Sehr Gut“, den sie auf zwei verschiedenen Ausstellungen (CACIB, CAC oder Spezialzuchtschauen) unter zwei verschiedenen Formwertrichtern erzielt haben. Eine dieser beiden Bewertungen kann in Jugendklasse (9 – 18 Monate) erzielt werden.

Nicht anerkannt werden Bewertungen, welche

- a) In den Klassen Minor Puppy (bis 6 Monate) und Puppy (6 – 9 Monate) erzielt werden.
- b) von Leistungsrichtern ausgestellt werden.

4) ZUCHTALTER.

Das Mindestzuchtalter für Hündinnen und Rüden beträgt 15 Monate.

Das Zuchthöchstalter für Hündinnen endet mit dem vollendeten achten Lebensjahr (am 8. Geburtstag ist das 8. Lebensjahr vollendet). Für Rüden besteht kein Zuchthöchstalter.

5) HD-VORSCHRIFTEN UND ANDERE ANALYSEN.

a) Hunde welche in Luxemburg stehen und den HD-Vorschriften unterliegen, müssen vor dem Deckakt geröntgt und durch einen, von der F.C.L. bestimmten Gutachter ausgewertet sein. Dazu ist die Aufnahme oder die CD an das Sekretariat zu senden.

Importierte Hunde müssen in das LOL eingetragen sein, bevor die Röntgen und Auswertung erfolgen können.

Der früheste Termin zur Röntgenaufnahme, welcher zur Zuchtzulassung anerkannt wird, ist:

- für kleine und mittelgroße Rassen: 12 Monate.



- für große Rassen: 15 Monate. (z.B.: Bullmastiff; Mastiff; Dogue de Bordeaux; Leonberger, :Mastino Napoletano; Terre Neuve; Landseer; Chien de Montagne des Pyrénées; Bernhardiner....).

Erlaubte Paarungen sind: A - A – A – B – B - B

Für nachstehende Rassen besteht HD-Röntgenzwang:

FCI-Gruppe 1:

Chien de Berger Belge (Groenendael-Laekenois-Malinois-Tervueren)

Ceskoslovensky Vlcak (Tschechoslowakischer Wolfhund)

Kuvasz - Deutscher Schäferhund - Berger de Beauce - Berger de Brie - Berger de Picardie - Berger des Pyrénées (poil long & face rase) - Bearded Collie - Border Collie - Collie rough - Collie smooth - Old English Sheepdog - Shetland Sheepdog (Sheltie) - Hollandse Herdershond (poil long/court/dur) – Saarlooswolfhond – Schapendoes - Australian Kelpie - Australian Cattle dog - Australian Shepherd.

FCI-Gruppe 2:

Dobermann - Riesenschnauzer - Dogo Argentino - Fila Brasileiro - Rottweiler - Koban Köpégi (Chien de Berger d’Anatolie) - Mastiff – Bullmastiff - Dogue de Bordeaux - Deutsche Dogge - Leonberger - Mastino Napoletano - Terre Neuve (Neufundländer) - Landseer - Montagne des Pyrénées – Saint Bernard (Bernhardiner)poil long & poil court - Deutscher Boxer - Hovawart - Bouviers Suisses (Appenzeller - Berner - Entlebucher - Grosser Schweizer Sennenhund) - Cane Corso.

FCI-Gruppe 3:

Airedale - Irish - Kerry Blue - Irish Soft Coated Wheaten Terrier.

FCI-Gruppe 5:

Alaskan Malamute - Siberian Husky - Eurasier - American Akita - Akita.

FCI-Gruppe 6:

Chien de Saint-Hubert - Slovensky Kopov - Bayrischer Gebirgsschweißhund - Hannoverscher Schweißhund - Petit & Grand Basset Griffon Vendéen - Basset Fauve de Bretagne - Bloodhound - Basset Bleu de Gascogne - Basset Artésien Normand - Bassethound - Otterhound - Deutsche Bracke - Goczy Polski - Beagle - Black & Tan Coon Hound - Tiroler Bracke - Brandl Bracke - Steirische Rauhaarbracke - Dalmatiner - Rhodesian Ridgeback.

FCI-Gruppe 7:

Alle Rassen.

FCI-Gruppe 8:

Alle Retriever - Deutscher Wachtelhund - alle Spaniel – Barbet - Perro de Agua Portugues - Perro de Agua Espagnol.

FCI-Gruppe 9:

Caniche Grand.

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

- b) Hunde welche in Luxemburg stehen und den Ellbogendysplasie (ED) Vorschriften unterliegen, müssen vor dem Deckakt geröntgt und durch einen, von der F.C.L.



bestimmten Gutachter ausgewertet sein. Dazu ist die Aufnahme oder die CD an das Sekretariat zu senden.

Importierte Hunde müssen in das LOL eingetragen sein, bevor die Röntgen und Auswertung erfolgen können.

Der früheste Termin zur Röntgenaufnahme, welcher zur Zuchtzulassung anerkannt wird, ist:

- für kleine und mittelgroße Rassen: 12 Monate.
- für große Rassen: 15 Monate. (z.B.: Bullmastiff; Mastiff; Dogue de Bordeaux; Leonberger, :Mastino Napoletano; Terre Neuve; Landseer; Chien de Montagne des Pyrénées; Bernhardiner....).

Erlaubte Paarungen sind: 0 - 0 – 0 - 1 – 0 - 2 – 1 - 1 – 1 - 2 – 2 - 2.

Von der Zucht ausgeschlossen: 3.

Für nachstehende Rassen besteht ED-Röntgenzwang (Ellbogendysplasie):

FCI-Gruppe 1:

Chien de Berger Belge (Groenendael – Laekenois – Malinois - Tervueren)

Ceskoslovensky Vlcak (Tschechoslowakischer Wolfhund)

Kuvasz - Deutscher Schäferhund - Berger de Beauce - Berger de Brie - Berger de Picardie - Berger des Pyrénées (poil long & face rase) - Bearded Collie - Border Collie - Collie rough - Collie smooth - Old English Sheepdog - Hollandse Herdershond (poil long/court/dur) – Saarlooswolfhond – Schapendoes - Australian Kelpie - Australian Cattle dog - Australian Shepherd.

FCI-Gruppe 2:

Dobermann – Riesenschnauzer - Dogo Argentino - Fila Brasileiro – Rottweiler - Koban Köpegi (Chien de Berger d'Anatolie) – Mastiff – Bullmastiff - Dogue de Bordeaux - Deutsche Dogge – Leonberger - Mastino Napoletano - Terre Neuve (Neufundländer) – Landseer - Montagne des Pyrénées – Saint Bernard (Bernhardiner)poil long & poil court - Deutscher Boxer – Hovawart - Bouviers Suisses (Appenzeller – Berner – Entlebucher - Grosser Schweizer Sennenhund) - Cane Corso.

FCI-Gruppe 3:

Airedale – Irish - Kerry Blue - Irish Soft Coated Wheaten Terrier.

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

- c) Hunde welche in Luxemburg stehen und den Kniescheibenluxation (Patella) Vorschriften unterliegen, müssen vor dem Deckakt die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt sein und durch den zuständigen Tierarzt bescheinigt sein. Das Resultat ist dem Zuchtkontrollleur bei den Kontrollen vorzulegen.

Importierte Hunde müssen in das LOL eingetragen sein, bevor die Untersuchung und Auswertung erfolgen können.

Der früheste Termin zur Untersuchung, welcher zur Zuchtzulassung anerkannt wird, ist:

- für kleine und mittelgroße Rassen: 12 Monate.
- für große Rassen: 15 Monate. (z.B.: Bullmastiff; Mastiff; Dogue de Bordeaux; Leonberger, :Mastino Napoletano; Terre Neuve; Landseer; Chien de Montagne des Pyrénées; Bernhardiner....).



Erlaubte Paarungen sind: 1 - 1 – 1 - 2 – 2 - 2

Von der Zucht ausgeschlossen: 3

Für nachstehende Rassen ist die Patella-Untersuchung (Kniescheibenluxation) obligatorisch:

FCI-Gruppe 1:

Schipperke

FCI-Gruppe 2:

Affenpinscher

FCI-Gruppe 3:

Foxterrier - alle Niederläufer - alle Toy.

FCI-Gruppe 5:

Zwergspitz / Pomeranian -

FCI-Gruppe 9:

alle Bichons - Bouledogue Francais - Chihuahua poil long & poil court - Chinese Crested Dog - Epagneul Nain Continental Papillon und Phalene - Griffon Belge und Bruxellois - Lhasa Apso - Petit Brabançon - Russkiy Toy - Shih Tzu -

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

- d) Hunde welche in Luxemburg stehen und Probleme aufzeigen bei Augenkrankheiten, müssen vor dem Deckakt die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt sein und durch den zuständigen Tierarzt bescheinigt sein. Das Resultat ist dem Zuchtkontrollleur bei den Kontrollen vorzulegen. Es sei bemerkt, dass das Resultat verschiedener Augenuntersuchungen zeitlich begrenzt ist.

Importierte Hunde müssen in das LOL eingetragen sein, bevor die Untersuchung und Auswertung erfolgen können.

Für nachstehende Rassen ist die Augenuntersuchung obligatorisch:

1. Teckel (alle Rassen): beide Zuchtpartner müssen frei von Katarakt und PRA sein. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 2 Jahre sein.
2. Retriever (alle Rassen): beide Zuchtpartner dürfen keine Anomalien (z.B. Katarakt, PRA oder Retina Dysplasie) aufweisen. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 1 Jahr sein.
3. Spaniel (alle Rassen): beide Zuchtpartner dürfen keine Katarakt, Distichiasis, Membrana Puppilaris Persistens (MPP) oder Retina Dysplasie (RD) aufweisen. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 2 Jahre sein.
4. Welsh Springer Spaniel und English Springer Spaniel: einmalige gonioskopische Untersuchung:
 - 4.1. total gonio-dysplastisch: von der Zucht auszuschließen
 - 4.2. nicht frei: nur mit einem freien Hund verpaaren.
5. Foxterrier, Deutscher Jagdterrier:
Gentest auf Primäre Linsen Luxation (PLL): Beide Zuchtpartner müssen frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.
6. Petit Basset Griffon Vendéen:



Gentest auf Primäres Weitwinkel-Glaukom (POAG): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

7. Gordon Setter & Irish Red Setter, Irish Red-and-White Setter, English Setter: Progressive Retinaathrophie (PRAcrd4): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

- e) Hunde welche in Luxemburg stehen und Gehörschwierigkeiten aufzeigen, müssen vor dem Deckakt die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt sein und durch den zuständigen Tierarzt bescheinigt sein. Das Resultat ist dem Zuchtkontrollleur bei den Kontrollen vorzulegen.

Importierte Hunde müssen in das LOL eingetragen sein, bevor die Untersuchung und Auswertung erfolgen können.

Für nachstehende Rassen ist die Gehöruntersuchung obligatorisch:

1. Setter.
2. Dalmatiner

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

Zuchtrüden welche nicht im LOL eingetragen sind unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Punkt 5.

6) DNA ANALYSE.

Bevor eine Hündin oder ein Rüde zur Zucht verwendet werden kann, unterliegen beide Zuchttiere einer DNA-Analyse. Besagte Analyse dient zur Klärung von Verwandtschaftsfragen. Die erforderliche Analyse erfolgt per Blutabnahme.

Zwecks Abstammungssicherung muss von beiden Elterntieren ein DNA Profil nach ISAG2006 Markern erstellt werden. Das Probenmaterial Blut muss durch einen praktizierenden Tierarzt abgenommen werden, welcher hierbei die Identität des Hundes anhand der Chipnummer bestätigen muss. Die Wahl des Labors zur Erstellung des DNA Profils ist dem Züchter überlassen.

Eine Kopie beider DNA Profile muss der Deckmeldung beigelegt werden.

Nach sechs Monaten, ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Zuchtbestimmungen, obliegt jedem Zuchttier diese Bestimmung.

Das Resultat der DNA-Analyse ist dem Zuchtkontrollleur bei der definitiven Wurfabnahme vorzulegen.

Sollte der Zuchtkontrollleur bei der Wurfabnahme den Verdacht auf eine nicht korrekte Elternschaft haben, so kann ein Abstammungsnachweis des/der Welpen anhand der DNA Profile in Auftrag gegeben werden. Die Kosten hierfür sind vom Züchter zu tragen.

Zuchtrüden welche nicht im LOL eingetragen sind unterliegen ebenfalls dieser Bestimmung

7) DECKBESCHEINIGUNG.

Es steht dem Züchter frei den geeigneten Rüden für seine Hündin auszuwählen. Beide Tiere müssen jedoch derselben Rasse angehören. Vor dem Deckakt müssen sich die



Besitzer des Rüden und der Hündin davon überzeugen, ob beide Zuchtpartner über F.C.I. Ahnentafeln verfügen und die jeweilig verlangten Zuchtbestimmungen erfüllen.

Beide Zuchttiere sollten am Tage des Deckaktes über einen gültigen Impfschutz gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut verfügen.

Nach vollzogenem Deckakt ist binnen acht Tagen der Deckakt bei der Zuchtbuchstelle zu melden. Diese Informationen können entweder in elektronischer Weise auf der Webseite www.uchl.lu oder durch Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars, unter PDF-Format auf obengenannter Webseite herunterzuladen, übermittelt werden. Die Zuchtbuchstelle rät jedem Züchter das Formular per E-Mail einzureichen. Die Papierform der Deckbescheinigung kann beim Sekretariat der FCL beantragt werden.

Zusammen mit der Deckbescheinigung ist eine Kopie der beiden DNA Profile einzureichen. Die Deckbescheinigung ist vom Besitzer des Deckrüden zu unterzeichnen.

8) WURFMELDUNG.

Der Wurf ist binnen 3 Tagen bei der Zuchtbuchstelle, unter Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer des Züchters, sowie Geburtsdatum, Anzahl und Geschlecht der Welpen (inklusive totgeborenen oder eingegangenen), zu melden.

Die Wurfmeldung wird nach identischer Prozedur eingereicht wie vorgesehen unter Punkt 7), 3. Abschnitt.

Wurfmeldung und Deckbescheinigung stellen ein Dokument dar und sind als solches zu behandeln. Das Original, unter Papierform wird zusammen mit dem Antrag zu Ahnentafel der Zuchtbuchstellen übermittelt.

9) AUFZUCHT DER WELPEN.

Der Hündin dürfen alle Welpen belassen werden.

Der Züchter hat darauf zu achten, dass die Welpen unter artgerechten Bedingungen aufwachsen und frei von Parasiten sind.

Vor der zweiten Wurfkontrolle müssen die Welpen vom Tierarzt mit einem ID-Chip gekennzeichnet und geimpft werden. Die erste Impfung erfolgt 7 Tage vor der Abgabe der Welpen.

Die Chipnummer und der vom Tierarzt ausgestellte EU-Heimtierausweis, welcher zur Überprüfung der Identität des Tieres dient, tragen die Identifikationsnummern, welchen dem Land Luxemburg zugeteilt sind. Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang alle gesetzlichen Bestimmungen seitens des Züchters einzuhalten.

Die Welpen dürfen nicht vor der 8. Lebenswoche abgegeben werden. Bei der Abgabe hat der Züchter dem Besitzer einen vom Tierarzt ausgestellten EU-Heimtierausweis (erste Impfung gegen Staupe, Hepatitis und Parvovirose) sowie eine Bescheinigung des Gesundheitszustandes des Welpen zu übergeben.

Werden Welpen ins Ausland verkauft obliegen dem Züchter die gesetzlich festgelegten Reisebestimmungen.



10) WURFKONTROLLE.

Ist der Wurf bei der FCL gemeldet, leitet die Zuchtbuchstelle die Meldung an das Sekretariat der respektive Centrale weiter oder direkt an den oder die zuständigen Zuchtkontrolleure.

Diese sind aufgefordert einen gemeldeten Wurf zweimal zu kontrollieren. Die erste Kontrolle findet vor dem 10. Lebenstag statt.

Die zweite Kontrolle erfolgt frühestens fünf Tage nach der ersten Impfung und nachdem die Welpen gechippt sind.

Der Zuchtkontrolleur setzt sich mit dem Züchter in Verbindung und übermittelt den Wurfkontrollschein. Er liefert dem Züchter die notwendigen Erklärungen zum Erhalt der Ahnentafeln.

Dem Zuchtkontrolleur sind bei der Kontrolle folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Das Original der Ahnentafel der Hündin.
- 2) Die Kopie oder das Original der Ahnentafel des Rüden.
Die Kopie ist von guter Qualität und gut leserlich.
- 3) Das Original des vom Besitzer des Rüden ausgefüllten und unterschriebenen Deckscheins.
- 4) Das Original des vom Züchter ausgefüllten und unterschriebenen Wurfscheins.
- 5) Der Wurf-Kontrollschein wird vom Zuchtkontrolleur im Beisein des Züchters ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben.
- 6) Alle unter Punkt 5 und Punkt 6 dieser Zuchtbestimmungen aufgeführte Befunde der beiden Elternteile. Diese Befunde werden auf dem Wurf-Kontrollschein eingetragen.
- 7) Ausstellungsergebnisse und alle wichtigen Prüfungsergebnisse, welche auf dem Wurf-Kontrollschein eingetragen werden.
- 8) Der Zuchtkontrolleur trägt die Bemerkung auf den Wurf-Kontrollschein ein, soll der Wurf resp. Leistungszucht, Kör- und Leistungszucht, oder V-Auslese zucht.
- 9) Pro Welpen, das Original des von der FCL zur Verfügung gestellten Formulars:
 - a) Die Vorderseite ist vom Tierarzt auszufüllen:
Name des Tierarztes, Datum der Untersuchung, Rasse, Geschlecht, Wurfdatum, Alter am Tage der Untersuchung, Name des Welpen, ID-Chip Nummer, Name des Züchters, Bemerkungen des Tierarztes, Name und Unterschrift des Tierarztes.
 - b) Die Rückseite ist vom Züchter auszufüllen:
Zwingername des Züchters, Name des Welpen, Art des Haares, Farbe des Haares, Name, Vorname und genaue Adresse des Besitzers und die Unterschrift des Züchters.

Dieses Formular kann unter PDF-Format ausgefüllt werden und wird auf der Webseite www.uchl.lu heruntergeladen. Wird dieses Formular per Hand ausgefüllt, sind die Angaben absolut leserlich und in Druckschrift auszufüllen.

Nach der Wurfabnahme beantragt der Züchter die Eintragung des gesamten Wurfs in das Luxemburger Hundestammbuch (L.O.L.) indem er die Unterlagen, welche unter den Punkten 1 – 5 und 9 per Post an das Sekretariat der FCL sendet.

Gleichzeitig überweist der Züchter die zur Ausstellung und Bearbeitung der Ahnentafeln anfallenden Unkosten auf das Postscheckkonto der FCL (L.O.L.).



Die auf der Ahnentafel eingetragenen Namen der Welpen eines Wurfs, müssen mit einem vorgegebenen Buchstaben beginnen. Dieser Buchstabe ändert von Jahr zu Jahr, dem laufenden Alphabet folgend.

Als Beispiel sie zitiert: 2019: Q 2020: R 2021: S 2022: T und so weiter.

11) AHNENTAFELN.

Entspricht der Wurf den geltenden Zuchtbestimmungen der FCL, wird er in das Luxemburger Zuchtbuch eingetragen und die Ahnentafeln werden ausgestellt.

Die Ahnentafel ist ein Dokument, in welchem Änderungen nur durch das Zuchtbuchamt vorgenommen werden dürfen. Die vom Zuchtbuchamt erstellten Ahnentafeln müssen durch die Unterschrift des Züchters beglaubigt und dem jeweiligen Eigentümer des Welpen kostenlos ausgehändigt werden.

Die Ahnentafeln bleiben das Eigentum der FCL.

Bei Abgabe des Tieres ist die Ahnentafel dem neuen Besitzer zu übergeben, welcher bei der FCL die Umänderung beantragt und eine Kopie des Kauf- oder Abgabevertrags hinzufügt.

Welpen aus Auslese- und Leistungszucht erhalten vom Zuchtbuchamt entsprechend speziell gekennzeichnete Ahnentafeln.

V (Vorzüglich)-Auslese-zucht bedeutet für Welpen, deren Eltern wenigstens auf 5, von der F.C.I. anerkannten CACIB, CAC oder Spezialzuchtschauen mit Vergabe des CAC, unter 4 verschiedenen Richtern, die Formwertnote „Vorzüglich“ erzielt haben.

Leistungszucht ist in den rassespezifischen Details der Zusatzbestimmungen der einzelnen Centralen definiert.

Diese Bedingungen zur Auslese- und Leistungszucht müssen vor dem Deckakt erfüllt sein.

12) ZUCHTPAUSE.

Die normale Zuchtpause bei bis zu 8 aufgezogenen Welpen beträgt 9 Monate, gerechnet ab Wurftag bis zum nächsten Decktag.

Werden mehr als 8 Welpen in einem Wurf aufgezogen, darf die Hündin erst nach 15 Monaten, gerechnet ab Wurftag, wieder belegt werden.

Eine außergewöhnliche Zuchtpause kann bei der Zuchtbuchstelle in folgenden Fällen beantragt werden, wenn

- bei mittleren und großen Rassen nur bis zu 3 Welpen in einem Wurf aufgezogen wurden.
- bei kleinen Rassen nur 1 Welpen aufgezogen wurde.

In diesen Fällen darf die nächste Hitze der Hündin zum Belegen ausgenützt werden. Nach diesem Wurf, muss der Hündin, unabhängig von der Anzahl der lebend geborenen Welpen, die normale Zuchtpause gewährt werden.

Stirbt ein Welpen nach 14 Tagen, zählt für diesen Wurf die gesamte Zahl der lebendgeborenen Welpen.

Der Züchter meldet unverzüglich den Verlust des Welpen bei der Zuchtbuchstelle und das per E-Mail oder durch telefonische Benachrichtigung, welche schriftlich zu bestätigen ist.



Im Zweifelsfalle kann die Zuchtbuchstelle oder der Zuchtkontrolleur eine Bescheinigung seitens eines Tierarztes anfragen.

13) **GEBÜHRENORDNUNG.**

Die Gebühren für alle Leistungen der Zuchtbuchstelle, sowie etwaige Änderungen, werden vom Vorstand der FCL festgelegt und im offiziellen Organ veröffentlicht.

Gebührenpflichtig sind:

- Antrag zum Schutz eines Zwingernamens: 150.- Euro
- Umänderung oder Überschreibung eines Zwingernamens: 75.- Euro
- Eintrag eines importierten Hundes in das Luxemburger Zuchtbuch: 10.- Euro
- Bearbeitung des Wurfes: 20.- Euro
- Ausstellen der Ahnentafeln: 30.- Euro pro Welpen
- Ausstellen einer Zweitschrift bei Verlust der Ahnentafel: 50.- Euro
- Wurfkontrolle(n) vom Zuchtkontrolleur durchgeführt:
 1. 0,35 Euro pro gefahrenem Kilometer.
 2. 10.- Euro pro Wurfkontrolle.
- Eintragung eines Hundes in das Livre d'Attente: 50.- Euro.
- Eintragung eines Hundes in das Registerbuch: 50.- Euro

14) **SANKTIONEN.**

Bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen eines Züchters gegen die vorliegenden Bestimmungen, steht dem Vorstand der zuständigen Centrale das Recht zu, Sanktionen auszusprechen.

Diese Sanktionen können vom einfachen Tadel, über das Aussprechen von Zuchtsperren und das Verhängen von Geldstrafen, bis hin zum Verweigern von Eintragungen oder Aberkennung des Zwingernamens reichen.

Sollte der Züchter die Entscheidung des Vorstands der Centrale nicht annehmen, wird der Verwaltungsrat der FCL als zweite Instanz tätig.

15) **EINTRAGUNG IN DAS LIVRE D'ATTENTE.**

In das Livre d'Attente (LA) können Hunde eingetragen werden, die im Besitz einer, von der F.C.I. nicht anerkannten Ahnentafel sind.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Beide Elternteile, müssen bis zu den Großeltern einschließlich, nachgewiesen werden. Zusätzlich erzielt der Hund auf 2 CACIB oder CAC Ausstellungen, den Mindestformwert: „Sehr Gut“.

Die unvollständige Ahnentafel, jedwede andere Bescheinigung oder von der F.C.L. / F.C.I. nicht anerkannte Ahnentafel wird eingezogen und durch eine FCL Ahnentafel mit einer LOL/LA Nummer ersetzt.

Solche Hunde können an internationalen Ausstellungen und Prüfungen teilnehmen sowie bedingt zur Zucht verwendet werden, falls sie die gültigen Zuchtbestimmungen der FCL erfüllen. Erst ab der 4. Generation werden die Nachkommen dieser Zuchttiere mit einer L.O.L Zuchtbuchnummer eingetragen.

Paarungen von Hunden, welche beide eine LA Ahnentafel besitzen, sind nicht zulässig.



Eines der Zuchttiere muss im Besitz einer von der F.C.I. anerkannten Ahnentafel sein.
Hunde ohne Ahnentafeln können nicht in die Warteliste eingetragen werden.

16) EINTRAGUNG IN DAS REGISTERBUCH.

Die FCL ist verpflichtet ein Register zu führen.

In das Registerbuch (LOL/Reg) können Hunde, welche ohne oder unvollständige Ahnentafeln sind, eingetragen werden.

Ein von der FCL ernannter Ausstellungsrichter, nach Begutachtung auf morphologische, auf physiologische Eigenschaften und auf Verhaltensmerkmale hin, an Hand des im Anhang vorgesehen Formulars, bescheinigt, dass der Hund dem Standard seiner Rasse entspricht.

Die unvollständige Ahnentafel, jedwede andere Bescheinigung oder von der F.C.L. / F.C.I. nicht anerkannte Ahnentafel wird eingezogen und durch eine F.C.L. Ahnentafel mit einer LOL/Reg. Nummer, ohne Vorfahren ersetzt.

Solche Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Sie dürfen an Sport-Veranstaltungen, Arbeitsprüfungen, Ausstellungen und anderen Prüfungen, laut F.C.I. Bestimmungen, teilnehmen.

17) ZUSATZBESTIMMUNGEN UND ANHNAG.

Sämtliche Zusatzbestimmungen und die im Anhang aufgeführten Texte und Dokumente sind fester Bestandteil dieser Zuchtbestimmungen.

Die FCL hält die Gesetzgebung im Bereich der DSGVO ein.

Diese Zuchtbestimmungen treten in Kraft am 1. Januar 2019 und ersetzen alle bisher geltenden Zuchtbestimmungen.

Die Bestimmungen sind angenommen in der Verwaltungsratssitzung vom 26 / 10 / 2018.



ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CCAC, Centrale du Chien d'Agrément et de Compagnie

Allgemeines

Die CCAC rät jedem Züchter einer Rasse, welche Probleme aufzeigt sei es bei Kniescheibenluxation (Patella), sei es bei Ellbogendysplasie (ED), sei es bei Augenkrankheiten, sei es bei Gehörschwierigkeiten, die notwendigen Untersuchungen und Analysen durchführen zu lassen.

Die Resultate dieser freiwilligen Untersuchungen werden auf die Ahnentafeln der Welpen eingetragen.



ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CCC, Centrale du Chien de Chasse.

Allgemeines

Die wesentlichen Ziele der Zucht innerhalb der CCC sind einerseits die Erzeugung von gesunden Welpen mit einem formvollendeten Körper und guten Wesenseigenschaften, sowie andererseits der Erhalt und die Förderung der jagdlichen Eigenschaften.

Die Zusatzbestimmungen der CCC beziehen sich auf die FCI Gruppen 4 – 6 – 7 und 8, sowie auf folgende Rassen der FCI Gruppe 3: Deutscher Jagdterrier und Foxterrier (glatt- und drahthaar).

Weiterhin ist es empfehlenswert sich vor der Wurfplanung mit der betreffenden Rassekommission der CCC in Verbindung zu setzen.

Zuchtzulassung

Um eine Zuchtzulassung zu erhalten müssen Zuchttiere der Rassen, welche der CCC unterstehen, vor dem Deckakt eine der folgenden Prüfungen bestanden haben:

- Wesenstest,
- Jagdliche Gehorsamsprüfung oder Jagdeignungsprüfung,
- Begleithundeprüfung,
- Anlagenprüfung/Jugendprüfung,
- Arbeitsprüfung.

Gesundheit:

Die Pflichtuntersuchungen können jederzeit aufgrund neuer Erkenntnisse und verfügbarer Tests erweitert werden. Hunde mit Erbkrankheiten, wie Epilepsie, PRA, Blindheit, Glaukom, Katarakt, angeborene Taubheit etc. dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

OCD Untersuchung:

OCD- Untersuchungen sind für folgende Rassen Pflicht:

Deutsch Drahthaar; Spinone Italiano; Pudelpointer

Weitere Pflichtuntersuchungen:

1. Teckel (alle Rassen):
Es dürfen keine Tiger x Tiger Verpaarungen vorgenommen werden. Bei Anpaarung an einen Tigerteckel darf der Zuchtpartner das Merle- Gen nicht tragen.
2. Rauhaarteckel (alle Größen) :
OI: (Osteogenesis imperfecta): mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.
3. Rauhaarteckel (Standard):
crd-PRA (cone-rod dystrophy Progressive Retinaathrophy): mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.
4. Deutscher Wachtelhund:
 - a) Zuchtausschließend ist ein Verdacht auf IOCH, welche im Rahmen der HD und ED Auswertungen festgestellt worden ist.
 - b) Weiterhin ist der Hund von der Zucht auszuschließen, wenn eine Zugschraube bedingt durch einen Bruch des Vorderlaufes eingesetzt worden ist.
5. Deutsch Drahthaar & Deutsch Kurzhaar:
Von Willebrand Typ II (vWDII): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.
6. Setter:



Irish Red & Irish Red-and-White:

Canine Leukocyte Adhesion Deficiency (CLAD): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

7. Spaniel:

c) English Springer Spaniel: Fucosidose und cord1-PRA: Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein

d) English Cocker Spaniel: Familiäre Nephropathie (FN): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

e) English Cocker Spaniel & American Cocker Spaniel: Progressive Retinaathrophie (prcd-PRA): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

8. Stabijhoun & Drentse Patrijshond:

Von Willebrand Typ I (vWDI): Beide Zuchtpartner müssen frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

9. Stabijhoun:

Cerebrale Dysfunktion (CDFS): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

Zuchtrüden welche nicht im LOL eingetragen sind unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen.

Angeratene Untersuchungen

1. Labrador Retriever:

Progressive Retinaathrophie (prcd-PRA); Exercise Induced Collapse (EIC), Hereditäre nasale Parakeratose (HNPK); Zwergwuchs/ Skeletale Dysplasia 2 (SD2) und erbliche Myopathie (CNM) frei: Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von diesen Krankheiten sein.

2. Kleiner Münsterländer:

Untersuchung auf Ektopen Ureter: Bei keinem der beiden Zuchtpartner darf ein oder zwei Ureter außerhalb der Harnblase oder im Harnblasenhals münden.

3. Magyar Vizsla, Petit & Grand Basset Griffon Vendéen, Basset Fauve de Bretagne, Bloodhound, Basset Bleu de Gascogne, Basset Artésien Normand und Bassethound:

Beide Zuchtpartner sollten keine zuchtausschließenden Augenkrankheiten aufweisen. Die Untersuchung sollte zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 2 Jahre sein.

Leistungszucht

Um die Zucht von jagdlich geführten und durchgeprüften Hunden aufzuwerten, empfiehlt die CCC die sogenannte „Leistungszucht“. Welpen aus einer solchen Zucht erhalten vom Zuchtbuchamt besonders gekennzeichnete Leistungsahnentafeln.

Damit ein Wurf die Kriterien der Leistungszucht erfüllt, müssen beide Elterntiere folgende Leistungen vor dem Deckakt erbracht haben:

a) Vorstehhunde:

VGP, oder

HZP + Schweißprüfung (20 h)

b) Stöberhunde:

GP, oder

HZP (English Springer Spaniel), oder



- ZP, oder
Eignungsprüfung + Schweißprüfung (20 h)
- c) Bracken:
GP
- d) Schweißhunde:
Schweißprüfung 40 h
- e) Retriever:
BLP/R
- f) Deutscher Jagdterrier:
GP, oder
ZP I + ZPII + Schweißprüfung 20 h
- g) Teckel:
Vp + Bau (BhFK/95, BhFK oder BhN), oder
Stöberprüfung/Waldsuche + Schweißprüfung (20 h, 40 h oder Natur) + Bau (BhFK/95, BhFK
oder BhN)
Alternative für Zwerg- und Kaninchenteckel:
Kaninchensprengen oder Kaninchenschleppe/Herausziehen



ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CLSCU, Centrale Luxembourgeoise du Sport pour Chiens d'Utilité

ALLGEMEINES:

Ein wesentliches Ziel der Zucht innerhalb der C.L.S.C.U. ist einerseits die Erzeugung von wesensstarkem Nachwuchs, sowie andererseits die Förderung der Leistung der Gebrauchshunde.

ZUCHTEMPFEHLUNG.

Zusätzlich zu den Zuchtbestimmungen der F.C.L. empfiehlt die CLSCU die "Leistungszucht" und die "Körzucht" für folgende in Luxemburg vorkommenden und von der F.C.I. anerkannten Gebrauchshunderassen:

Deutscher Schäferhund - Berger de Beauce - Chien de Berger Belge (Groenendael, Tervueren, Malinois, Laekenois) - Berger Blanc Suisse - Bouvier des Ardennes - Bouvier des Flandres - Riesenschнауzer - Deutscher Boxer - Rottweiler - Hovawart - Dobermann - Airedale-Terrier.

Diese Liste kann, falls erforderlich, abgeändert werden.

LEISTUNGS- UND KÖRZUCHT:

Besonders gekennzeichnete Ahnentafeln erhalten Gebrauchshundewelpen, deren Eltern die von der F.C.L. geforderten Zuchtzulassungsbestimmungen übertreffen.

Das Zuchtbuchamt stellt

- 1) Ahnentafeln mit dem Aufdruck LEISTUNGSZUCHT aus, wenn beide Elterntiere ein international anerkanntes Ausbildungskennzeichen (AKZ) in den Abteilungen Fährte, Unterordnung und Schutzdienst erlangt haben. Die Bedingungen müssen vor dem Deckakt erfüllt sein.
- 2) Ahnentafeln mit dem Aufdruck KÖRZUCHT aus, wenn beide Elterntiere wenigstens in der Körklasse 1 angekört wurden. Die Bedingungen müssen vor dem Deckakt erfüllt sein.

Zweck der Körung ist eine Auslese unter den Zuchttieren zu treffen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und in ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet sind.



ANHANG:

1. INTERNATIONALES ZUCHTREGLEMENT DER F.C.I. und INTERNATIONALE ZUCHTSTRATEGIEN DER FCI.

INTERNATIONALES ZUCHTREGLEMENT DER FCI

Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL	3
TRANSPORT UND UNTERHALT DER HÜNDIN	4
HAFTPFLICHT	4
TOD DER HÜNDIN	5
RÜDENWAHL	5
FEHLDECKUNG	5
DECKBESCHEINIGUNG	5
DECKENTSCHÄDIGUNG	6
LEERBLEIBEN DER HÜNDIN	7
KÜNSTLICHE BESAMUNG	7
ZUCHTRECHTABTRETUNG	8
GRUNDLAGEN	8
EINTRAGUNG DER WELPEN INS ZUCHTBUCH	8
ZUCHTREGLEMENT DER MITGLIEDSLÄNDER	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

PRÄAMBEL

1.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist für alle Mitgliedsländer und Vertragspartner verbindlich.

- Dieses Zuchtreglement der F.C.I gilt unmittelbar für alle FCI-Mitgliedsländer wie auch deren Vertragspartner, wobei nur mit funktional und erbgesunden, wesensfesten Rassehunden gezüchtet werden darf, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register (Anhangliste) eingetragen sind und die die vom zuständigen FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner festzulegenden Voraussetzungen erfüllen.
- Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Hierbei sind die Mitglieder und Vertragspartner der FCI gehalten, Übertreibungen der Rassemerkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen.
- Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben sowie festgestellte schwere Hüftgelenksdysplasie.
- Die FCI-Mitgliedsländer und Vertragspartner sind verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte, wie z.B. HD oder PRA usw., zu erfassen, methodisch zu bekämpfen, deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen und der FCI auf Anfrage hierüber Bericht zu erstatten. Werden DNA-Tests



ausgeführt, so muss die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) vom ausführenden Tierarzt, wie bei anderen Gesundheits-Zertifikaten, überprüft und bestätigt werden. Die vom Laboratorium ausgestellte Bescheinigung der Testergebnisse muss mit der Identifikation des Hundes versehen werden.

- Der FCI, ihren Mitgliedsländern und Vertragspartnern steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte die wissenschaftliche Kommission unterstützend zur Seite; sofern diese einen Maßnahmenkatalog vorgibt, ist dieser nach Beschlussfassung durch den FCI-Vorstand verbindlich.
- Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht sind die Mitgliedsländer bzw. Vertragspartner der FCI. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches ein.
- Es ist Pflicht der Mitgliedsländer sowie der Vertragspartner der FCI, unter Beachtung dieses Zuchtreglements eine eigene Zuchtordnung zu erstellen, in der die Zuchtziele festgelegt werden. In diesen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften der jeweiligen Rassen angemessen zu berücksichtigen.

Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ werden als Personen betrachtet, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von Hunden beschäftigen, um damit wirtschaftlichen Profit zu erzielen, ohne das Befinden des Hundes zu berücksichtigen. Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ dürfen nicht unter dem Patronat (Verantwortung) eines FCI-Mitgliedes oder Vertragspartners züchten.

2.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchrüden und Zuchthündinnen werden grundsätzlich durch nationales Recht, Verordnungen der Landesverbände und deren Rassezuchtvereine und -verbände und durch besondere Vereinbarungen geregelt. Wo solche fehlen, gilt das internationale Zuchtreglement der FCI.

- Den Züchtern und den Eigentümern der Deckrüden wird dringend empfohlen, vor jedem Zuchtvorhaben die gegenseitigen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und namentlich hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen klare Verhältnisse zu schaffen.
- Als Eigentümer gilt diejenige Person, die das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, die also im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der gültigen Abstammungsurkunde ausweisen kann.
- Als Deckrüdenhalter gilt entweder der Eigentümer des Deckrüden oder diejenige Person, die vom Eigentümer autorisiert ist, den Deckrüden zum Decken von Hündinnen zur Verfügung zu stellen.

TRANSPORT UND UNTERHALT DER HÜNDIN

3.

Es wird den Eigentümern der Zuchthündinnen empfohlen, die Hündin persönlich oder durch eine Vertrauensperson dem Rüden zuzuführen. Bleibt die Hündin mehrere Tage beim Halter des Deckrüden, so fallen sämtliche dadurch entstehenden Kosten, wie Fütterung und Unterbringung, evtl. tierärztliche Behandlungen, auch ev. Schäden, die die Hündin an der Zwingereinrichtung oder in der Wohnung des Deckrüdenhalters verursacht, zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Ebenso erfolgt der Rücktransport der Hündin auf Lasten des Eigentümers.

HAFTPFLICHT

4.



Nach den gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder haftet diejenige Person, die dem Tier Unterkunft und Verpflegung bietet, während dieser Zeit für hieraus Dritten entstehende Schäden. Die jeweiligen Eigentümer oder Halter der Deckrüden verpflichten sich, diesem Umstand bei der Abschließung einer persönlichen Haftpflichtversicherung Rechnung zu tragen.

TOD DER HÜNDIN

5.

Im Falle des Todes einer Hündin während ihres Aufenthaltes beim Halter des Deckrüden, lässt dieser den Tod und die Todesursache auf seine Kosten, durch einen Tierarzt feststellen. Er benachrichtigt auf dem schnellsten Wege den Eigentümer der Hündin über den Tod und die Todesursache der Hündin.

Falls der Eigentümer die tote Hündin zu sehen wünscht, muss ihm Gelegenheit dazu gegeben werden. Trat der Tod durch Verschulden des Deckrüdenhalters ein, so ist dieser gegenüber dem Eigentümer der Hündin schadenersatzpflichtig.

Trifft ihn kein Verschulden, so ist der Eigentümer der Hündin verpflichtet, dem Deckrüdenhalter alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Tode der Hündin entstanden sind, zu vergüten.

RÜDENWAHL

6.

Der Deckrüdenhalter verpflichtet sich, die Hündin keinem anderen als dem vorgesehenen Rüden zuzuführen.

Deckt der Rüde nicht, so darf die Hündin nur mit dem Einverständnis ihres Eigentümers einem anderen Rüden zugeführt werden.

FEHLDECKUNG

7.

Bei einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen anderen als den vereinbarten Rüden ist der Halter des Deckrüden, der die Hündin in Obhut genommen hat, dem Eigentümer der Hündin gegenüber meldepflichtig und für alle aus der Fehldeckung entstandenen Kosten ersatzpflichtig.

Nach einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen nicht vorgesehenen Rüden ist ein weiterer Deckakt mit dem vereinbarten Rüden nicht mehr erlaubt.

Der Deckrüdenhalter kann aus einem solchen Deckakt keine Ansprüche an den Eigentümer der Hündin stellen.

DECKBESCHEINIGUNG

8.

Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellen einer Deckbescheinigung. Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war.

Wo die Zuchtbuchstelle des Landes, in dem der Wurf eingetragen werden soll, dafür bestimmte Formulare vorschreibt, ist es Sache des Eigentümers der Hündin, diese Formulare zu besorgen, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenhalter zur Unterschrift vorzulegen.

Diese Deckbescheinigung muss auf jeden Fall enthalten:

- a) Name und Stammbuchnummer des Deckrüden.
- b) Name und Stammbuchnummer der Hündin.
- c) Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden, bzw. des Halters.
- d) Name und Adresse des Eigentümers der Hündin im Zeitpunkte des Deckaktes, evtl. das Datum des Erwerbs der Hündin.



- e) Ort und Datum des stattgefundenen Deckaktes.
- f) Unterschriften des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters und des Eigentümers der Hündin.
- g) Wenn die Zuchtbuchstelle für die Eintragung der Welpen eine beglaubigte Fotokopie oder einen beglaubigten Stammbuchauszug für den Deckrüden verlangt, so hat der Deckrüdenhalter diese kostenlos dem Eigentümer der Hündin zur Verfügung zu stellen.

DECKENTSCHÄDIGUNG

9.

Der Eigentümer des Deckrüden ist berechtigt, die Deckbescheinigung erst nach Bezahlung der vorher vereinbarten Deckentschädigung zu unterzeichnen.

Ein Zurückbehalten der Hündin als Pfand ist untersagt.

10.

Wenn der vereinbarte Rüde aus irgendeinem Grunde nicht deckt, oder die Hündin nicht deckwillig ist, so dass der Deckakt nicht vollzogen werden konnte, so hat der Eigentümer des Deckrüden trotzdem Anrecht auf die unter Ziffer 2 erwähnten Entschädigungen, nicht aber auf das vereinbarte Deckgeld.

11.

Der Eigentümer des Deckrüden hat außer dem vereinbarten Deckgeld an den Eigentümer der Hündin keinen Anspruch in Bezug auf die Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen.

Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vereinbart, so ist diese Abmachung vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. In einer derartigen Vereinbarung müssen folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:

- a. Zeitpunkt der Auswahl des Welpen durch den Eigentümer des Rüden.
- b. Zeitpunkt der Abgabe des Welpen an den Eigentümer des Rüden.
- c. Zeitpunkt, an dem das Auswahlrecht des Eigentümers des Rüden unwiderruflich verfällt.
- d. Zeitpunkt, an dem das Abholrecht unwiderruflich verfällt.
- e. Regelung der Transportkosten.
- f. Besondere Abmachungen für den Fall, dass die Hündin nur tote oder nur einen einzigen lebenden Welpen wirft, oder wenn der ausgewählte Welpe vor der Abgabe eingeht.

LEERBLEIBEN DER HÜNDIN

12.

Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein. Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin bei deren nächsten Hitze einen kostenlosen Deckakt zu gewähren oder einen Teil des Deckgeldes zurückzuerstatten.

Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten.

Das vereinbarte Recht auf einen Gratisdeckakt erlischt jedoch grundsätzlich mit dem Tode des Deckrüden, einer Handänderung desselben oder mit dem Tode der Hündin.

Kann der Nachweis erbracht werden (Spermauntersuchung), dass der Deckrüde im Zeitpunkt des Deckaktes unfruchtbar war, so ist dem Eigentümer der Hündin das Deckgeld zurückzuerstatten.

KÜNSTLICHE BESAMUNG

13.



Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die nationalen Hundeverbände können Ausnahmen gestatten:

zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Spermium entnommen hat, zuhause der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Spermium von dem vereinbarten Rüden stammt.

Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. den Halter die unter Ziffer 8 a) - g) erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Kosten für die Spermiumentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin.

Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Spermium des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein.

Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.

ZUCHTRECHTABTRETUNG

14.

Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin im Zeitpunkt des Belegens.

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Zuchtrüden kann jedoch durch vertragliche Abmachungen auf eine Drittperson übertragen werden.

Eine Zuchtrechtabtretung hat in jedem Fall schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu geschehen. Die schriftliche Zuchtrechtabtretung ist der zuständigen Zuchtbuchstelle, evtl. auch dem zuständigen Rassezuchtverein für diese Rasse rechtzeitig zu melden. Sie muss der Wurfmeldung beigelegt werden. In der Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten genau zu umschreiben.

Wer eine Hündin temporär im Zuchtrecht übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinne dieses Reglements als Eigentümer der Hündin.

GRUNDLAGEN

15.

Nachkommen von reinrassigen Eltern einer Rasse, die von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise ohne jegliche vom zuständigen nationalen kynologischen Verband gemachte Vorbehalte oder Einschränkungen besitzen, z.B. ohne eine einschränkende Registrierung für die Zuchtzulassung, gelten als reinrassige Rassehunde und haben als solche Anspruch auf von der FCI anerkannte Abstammungsurkunden.

Eine einschränkende Eintragung kann nur vom nationalen kynologischen Verband aufgehoben werden, der sie erlassen hatte.

Grundsätzlich dürfen Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden und die Exportahnentafeln müssen auf deren Namen ausgestellt sein.



16.

Von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise sind als Beweis der geltend gemachten Abstammung zu betrachten; eine bestimmte Beschaffenheit garantieren sie nicht.

EINTRAGUNG DER WELPEN INS ZUCHTBUCH

17.

Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.

18.

Jeder Hund, der in einem FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner gezüchtet und eingetragen ist, ist mit dauerhafter und fälschungssicherer Kennzeichnung zu versehen; diese Kennzeichnung ist auf dem Abstammungsnachweis aufzuführen.

Bei Untersuchungen der Elternschaft sollten internationale Standard „markers“ verwendet werden und die Ergebnisse im Register des nationalen Hundeverbandes zur Verfügung stehen. Die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) muss bei einer DNA-Prüfung bestätigt werden.

Die Welpen werden ins Stammbuch des Landes eingetragen, in dem der/die Eigentümer/in der Hündin seinen/ihren gesetzlichen Wohnsitz hat. Der Wurf wird seinen/ihren Zwingernamen tragen.

Wenn der/die Eigentümer/in des Zwingernamens für eine (un)bestimmte Zeit nach einem anderen FCI-Mitgliedsland umzieht, muss er/sie die Übertragung rechtzeitig vor Geburt der Welpen beim neuen nationalen Hundeverband beantragen, der dann die FCI darüber unterrichten muss. Nach der Übertragung darf der/die Eigentümer/in des Zwingernamens ausschließlich im Land, in das sein/ihr Zwingername übertragen wurde, züchten.

Ausnahmen sind gestattet für Züchter von Rassehunden, die in einem Lande leben, das kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führt.

Ihnen ist gestattet, die Welpen wahlweise in ein anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Die Züchter sind verpflichtet, alle reinrassig gezüchteten Würfe ihrer Zuchtstätte zum Eintrag ins Zuchtbuch zu melden. Die Welpen sämtlicher Würfe sind vollständig und gleichzeitig zur Eintragung anzumelden; dies gilt für alle Welpen, die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eintragung geboren wurden.

Ahnentafeln sind nichts anderes als Abstammungsurkunden, die nur als Beweis der Abstammung gelten. Normalerweise darf die Hündin nur von einem einzigen Rüden gedeckt werden. In Abweichungsfällen sind die Landesverbände verpflichtet, die Abstammung durch eine DNA-Untersuchung zu Lasten des Züchters zu bestätigen.

ZUCHTREGLEMENT DER MITGLIEDSLÄNDER

19.

Die Zuchtreglemente der Mitgliedsländer wie auch der Vertragspartner können in ihren Anforderungen über die der FCI hinausgehen, sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dem Internationalen Zuchtreglement der FCI stehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.

Dieses Reglement ersetzt das « Internationale Zuchtreglement von Monaco » aus dem Jahre 1934. Bei Differenzen in der Auslegung gilt der deutsche Text als maßgebend.



- Angenommen an der Generalversammlung der F.C.I. am 11. und 12. Juni 1979 in Bern.
Die Änderungen in Fett- und Kursivschrift wurden vom FCI-Vorstand im Februar 2013 in Madrid genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

INTERNATIONALE ZUCHTSTRATEGIEN DER FCI

1. Einleitung

Das Ziel der Hundezucht besteht darin, funktional gesunde Hunde mit einem für die Rasse typischen Körperbau und Wesen zu züchten, die ein langes und glückliches Leben zum Nutzen und der Freude des Halters, der Gesellschaft und des Hundes selbst führen können. Die Zucht sollte so durchgeführt werden, dass sie die Gesundheit und das Wohlergehen der Nachkommen sowie der Hündin fördert. Wissen, Redlichkeit und Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene sind die Grundvoraussetzungen für die Zucht gesunder Hunde. Züchter sollten ermutigt werden, die Bedeutung der Kombination von Hunden sowie der Auswahl des einzelnen, für die Zucht verwendeten Hundes hervorzuheben.

Die Mitglieder und Vertragspartner der FCI sollten Schulungsprogramme für Züchter vorzugsweise auf Jahresbasis durchführen. Die Schulung von Züchtern ist strikten Zuchtreglementen und strengen Auflagen in Zuchtprogrammen vorzuziehen, die rasch zu einem Rückgang der genetischen Vielfalt der Rasse, einem Ausschluss hervorragender Zuchtvertreter sowie einer geringeren Zusammenarbeit mit verantwortungsbewussten Züchtern führen können. Züchter und Rasseclubs sollten ermutigt werden, in Fragen der genetischen Gesundheit mit Wissenschaftlern zusammenzuarbeiten, um Kombinationen von Hunden aus Linien zu verhindern, die einen ungesunden Nachwuchs hervorbringen.

Hunde, die für Zuchtzwecke genutzt oder auf Erbkrankheiten hin überprüft werden, müssen eine Identifizierung aufweisen (Chip oder Tätowierung).

Züchter sollten den Rassestandard als Richtlinie für rassespezifische Merkmale heranziehen; jegliche Übertreibungen sind zu vermeiden.

2.

Zur Zucht dürfen ausschließlich funktional und klinisch gesunde rassetypische Hunde verwendet werden, d. h. nur Hunde, die nicht an ernsthaften Krankheiten oder Funktionseinschränkungen leiden.

2.1

Sofern nahe Verwandte eines Hundes, der an einer Erbkrankheit oder Funktionseinschränkung leidet, für die Zucht verwendet werden, sollten diese nur mit Hunden von Blutlinien gepaart werden, bei denen wenige oder keine Fälle dieser Krankheit oder Funktionseinschränkungen aufgetreten sind. Ist ein DNA-Test für die Krankheit/Funktionseinschränkung verfügbar, sollte der Zuchtbestand getestet werden, um die Paarung zweier Träger zu verhindern (siehe Punkt 5).

2.2

Die Paarung von Kombinationen, die gemäß vorliegenden Informationen die Gefahr ernsthafter Krankheiten oder Funktionseinschränkungen oder Beeinträchtigungen des Nachwuchses erhöhen, sollte vermieden werden.

2.3

Nur Hunde mit einem für die Rasse typischen gesunden Temperament sollten für die Zucht verwendet werden. Dabei dürfen nur Hunde verwendet werden, die keine Anzeichen von Verhaltensstörungen in Form übermäßiger Angstreaktionen oder aggressiven Verhaltens in unprovokierten Situationen oder Situationen zeigen, die für den Hund als alltäglich zu betrachten sind.

3.



Um die genetische Vielfalt der Rasse zu erhalten bzw. vorzugsweise zu erweitern, sind Matador-Zucht und starke Inzucht zu vermeiden. Die Paarung von Geschwistern, Müttern und Söhnen sowie von Vätern und Töchtern darf niemals durchgeführt werden. Als allgemeine Empfehlung sollte kein Hund mehr Abkömmlinge als 5% der Welpen hervorbringen, die in der Zuchtpopulation in einem 5-Jahres-Zeitraum registriert werden. Der Umfang der Zuchtpopulation sollte nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene Berücksichtigung finden, insbesondere bei Rassen mit wenigen Tieren.

4.

Die (positiven oder negativen) Screeningergebnisse eines phänotypischen Auftretens polygenetischer Krankheiten sollten über offene Register zugänglich sein. Die Ergebnisse sollten verwendet werden, um die Auswahl und Kombination von Zuchthunden zu unterstützen.

4.1

Auf Screeningergebnissen basierende Zuchtwerte sollten nach Möglichkeit in elektronischer Form vorliegen, um die Auswahl des Zuchtbestands nicht nur nach dem phänotypischen Erscheinungsbild, sondern auch gemäß dem jeweiligen Genotyp zu erleichtern. Als allgemeine Regel gilt, dass der geschätzte Zuchtwert für eine Kombination besser sein sollte als der Durchschnitt der Rasse.

4.2

Ein Screening sollte nur für Krankheiten und Rassen empfohlen werden, bei denen sich die Krankheit wesentlich auf den funktionalen Gesundheitszustand der Hunde auswirkt.

5.

Die Ergebnisse von DNA-Tests für Erbkrankheiten sollten verwendet werden, um die Zucht kranker Hunde zu vermeiden und nicht unbedingt deswegen, um die Krankheit auszurotten. Hunde, die Träger (heterozygot) rezessiver Erbkrankheiten sind, sollten nur mit Hunden gepaart werden, die nachweislich nicht das Allel dieser Krankheit besitzen.

6.

Jeder Hund sollte in der Lage sein, sich auf natürliche Weise zu paaren. Die künstliche Besamung sollte nicht verwendet werden, um körperliche Behinderungen des Hundes zu umgehen. Hündinnen sollten von der weiteren Zucht ausgeschlossen werden, wenn sie aufgrund anatomischer Merkmale oder geerbter Schwäche nicht natürlich gebären können oder aufgrund ihres Wesens oder einer geerbten Agalaktie (fehlende Milchproduktion) nicht in der Lage sind, neue Welpen aufzuziehen.

7.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich nicht durch DNA-Tests oder Screeningprogramme diagnostizieren lassen, sollten in gleicher Weise in die rassespezifischen Zuchtprogramme einfließen.

8.

Als allgemeine Regel gilt, dass bei einem Zuchtprogramm nicht mehr als 50% der Rasse ausgeschlossen werden sollten; der Zuchtbestand sollte dabei aus der besten Hälfte der Zuchtpopulation ausgewählt werden.

9.

Die Aufzucht von Welpen mit ordnungsgemäßer Ernährung, Kontakt zur Umwelt, Stimulation durch das Muttertier, den Züchter und sonstige zur Entwicklung eines sozialen Bewusstseins und Verhaltens erforderliche Personen muss Grundlage jeglicher Zucht sein.

Weitere Einzelheiten zur Zucht gesunder Hunde enthalten das Internationale Zuchtreglement der FCI und die FCI-Geschäftsordnung (Art. 12 – Zucht und Ethikkodex).



Diese Strategien wurden von der FCI-Zuchtkommission am 23. Mai 2009 in Neapel gebilligt.
Dieses Dokument wurde vom FCI-Vorstand im Februar 2010 in Madrid gebilligt.

2. MANIFEST ZUM HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHEN - ZUM WOHL DER HUNDE (November 2011)

Anlässlich ihres hundertjährigen Bestehens unterstreicht die Fédération Cynologique Internationale ihre weltweite Mission: Schutz der Gesundheit von Hunden und Förderung der Beziehungen zwischen Hund und Mensch durch internationale Aktivitäten. Über seine 86 Mitglieder und Vertragspartner (ein Mitglied pro Land) setzt sich der Verband rund um den Globus für das Wohlergehen von Hunden ein. Für die FCI sind Gesundheit, Charakter und Verhalten die grundlegenden Voraussetzungen für Wohlergehen. Aus diesem Grunde fördert sie Hundeaktivitäten und Hundesport, die als nützlich für Hunde betrachtet werden.

Diese Visionen und Werte, die auch 2011 und damit 100 Jahre nach Gründung der FCI wieder im Fokus stehen, werden durch das statutenmäßige Ziel der FCI flankiert. Tatsächlich hat sich die FCI zum Ziel gesetzt, „die Zucht und die Verwendung von Rassehunden zu unterstützen und zu fördern, deren funktionell einwandfreier Gesundheitszustand und morphologisches Erscheinungsbild den Anforderungen des Standards einer jeden Rasse entsprechen und die gemäß den spezifischen Eigenschaften ihrer Rasse arbeiten und verschiedene Funktionen erfüllen können (...) in den Ländern, in denen die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat“.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde weltweit zu fördern, und zwar dank einer anerkannten Ethik, einer zunehmenden wissenschaftlichen Forschung und des freien Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dem Wohl der Hunde ist unter allen Umständen immer oberste Priorität einzuräumen – und das vor dem Hintergrund der Fairplay-Grundsätze und humanitärer Zwecke, in deren Rahmen jegliche Form der Diskriminierung strengstens verboten ist (Statuten, Art. 2, 3 und 4).

Die oberste Priorität des Wohles der Hunde impliziert, dass Mitglieder und Vertragspartner sich weigern können, einen Hund in das Zuchtbuch (neu-)einzutragen, der Erbfehler oder solche Fehler aufweist, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 2 der Statuten stehen.

Gleiches gilt, wenn der Hund den durch das Mitglied oder den Vertragspartner des betreffenden Staates definierten Auswahlkriterien nicht entspricht (Geschäftsordnung, Art. 8, Punkt 5). Auch sind die Mitglieder und Vertragspartner nicht verpflichtet, Welpen, die von einer Paarung von Eltern abstammen, die den Standards der FCI nicht entsprechen, in ihr Zuchtbuch einzutragen und ihnen Ahnentafeln auszustellen (Geschäftsordnung, Art. 8, Punkt 14). Die von einem FCI Mitglied oder Vertragspartner ausgestellten Ahnentafeln sind „Nachweis dafür, dass die Welpen von reinrassigen Eltern und Eltern derselben Rasse abstammen“ (Geschäftsordnung Art. 8, Punkt 13). Aufgrund dessen ist es nicht möglich, dass eine nicht korrekt erstellte Ahnentafel automatisch in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen wird (Geschäftsordnung, Art. 8, Punkt 5).

Die Zucht und die Entwicklung der Hunderassen müssen auf langfristigen Zielsetzungen und soliden Grundsätzen beruhen, so dass die Zucht keine kranken Hunde oder solche mit unstemem Charakter oder unzulänglichen Gebrauchseigenschaften hervorbringt.

Zuchtziel muss das Erhalten, mehr noch die Erweiterung der genetischen Vielfalt (Polygenetik) einer Rasse sein.



Bei der Zucht dürfen nur Hunde mit einem funktionell einwandfreien Gesundheitszustand verwendet werden. Wählt ein Züchter einen Hund aus, so obliegt ihm die Überprüfung, ob dieser Hund geistig und physisch für die Zucht geeignet ist.

Der Züchter muss sich vergewissern, dass die Tiere, die er für die Zucht bestimmt, ein ausgeglichenes Temperament haben und in guter physischer Verfassung sind.

Solange ein Welpen sich in der Obhut eines Züchters befindet, muss er ihm eine Entwicklung in einer (geistig und physisch) gesunden und vorteilhaften Umgebung ermöglichen, um so eine angemessene Sozialisierung zu gewährleisten (Geschäftsordnung, Art. 12).

Die Zucht ist nur möglich mit funktionalen und erbgesunden, wesensfesten Rassehunden. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Infolgedessen sind Übertreibungen der Rassemerkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen. Hunde mit disqualifizierenden Fehlern dürfen nicht für die Zucht verwendet werden.

Die FCI-Mitgliedsländer und Vertragspartner sind verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte, wie z.B. HD oder PRA usw., zu erfassen, methodisch zu bekämpfen, deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen und der FCI auf Anfrage hierüber Bericht zu erstatten.

Die wissenschaftliche Kommission der FCI steht bei der Bewertung und Bekämpfung genetischer Defekte unterstützend zur Seite. Die Kommission kann hierzu einen Maßnahmenkatalog vorgeben, der nach Beschlussfassung durch den FCI-Vorstand verbindlich wird.

Es ist Pflicht der Mitgliedsländer sowie der Vertragspartner der FCI, unter Beachtung dieses Zuchtreglements eine eigene Zuchtordnung zu erstellen, in der die Zuchtziele festgelegt werden. In diesen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften der jeweiligen Rassen angemessen zu berücksichtigen.

Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ werden als Personen betrachtet, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von Hunden beschäftigen, um damit wirtschaftlichen Profit zu erzielen, ohne das Befinden des Hundes zu berücksichtigen. Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ dürfen nicht unter dem Patronat (Verantwortung) eines FCI-Mitgliedes oder Vertragspartners züchten (Internationales Zuchtreglement, Präambel 1).

In der Regel dürfen Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden; die Exportahntafel muss auf deren Namen ausgestellt sein (Internationales Zuchtreglement, Punkt 15, Grundlagen).

Die FCI-Ausstellungsrichter tragen dafür Sorge, die besten Hunde jeder Rasse auszuwählen und festzulegen. Dadurch ermöglichen sie diesen Hunden, als Grundlage für den Genpool der Rasse zu dienen und als Instrumente für die selektive Zucht aller verantwortungsbewussten Hundezüchter zu fungieren. Dabei leisten sie einen proaktiven und wertvollen Beitrag zur Gesundheit und dem Wohlergehen von Hunden sowie der verantwortungsbewussten Hundezucht. Unter diesem Blickwinkel nehmen die Ausstellungsrichter an Informations-, Ausbildungs- und Weiterbildungsseminaren teil.

Grundlage ihres Handelns sind der FCI Show Judges Code of Commitment to the Welfare of Pure Breed Dogs (Pflichtenheft für Ausstellungsrichter der FCI zum Wohle von rassereinen Hunden) sowie die speziellen FCI-Zirkulare, nebst den entsprechenden Anweisungen für Gesundheit und Verhalten.

Für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Rassen haben die Ausstellungsrichter – neben den Übereinstimmungsmerkmalen und Bewegungsqualitäten – auch die gesundheitlichen Aspekte der



Rasse bzw. des Hundes sowie seine Eignung für den jeweiligen Verwendungszweck zu bewerten. Diese Bewertung sollte eindeutig die Beurteilung des Hundes einfließen.

Aggressivität und ängstliches Verhalten sind bei der Bewertung eines Hundes unter keinen Umständen zu dulden. Beides hat zur Disqualifikation des/der betreffenden Hundes(e) zu führen.

Darüber hinaus ist bei der Bewertung zu berücksichtigen, dass extreme Merkmale, die Gesundheits-, Verhaltens- oder Bewegungsprobleme hervorrufen können, einen konsequenten Punkteabzug nach sich ziehen (FCI Show Judges Code of Commitment to the Welfare of Pure Breed Dogs).

Standards dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie in Konflikt mit dem funktionellen Gesundheitszustand eines Hundes stehen (FCI-Reglement für Ausstellungsrichter).

Das Wohlbefinden des Hundes hat bei allen Hundeausstellungen VORRANG zu haben (FCI-Ausstellungsreglement).

Die meisten dieser Richtlinien, die enthalten sind in den FCI-Statuten, der FCI-Geschäftsordnung, dem Internationalen Zuchtreglement der FCI, dem FCI Show Judges Code of Commitment to the Welfare of Pure Breed Dogs, dem FCI-Ausstellungsreglement sowie dem Reglement für Ausstellungsrichter, wurden in die FCI INTERNATIONAL BREEDING STRATEGIES (INTERNATIONALE ZUCHTSTRATEGIEN DER FCI) aufgenommen (vom FCI-Vorstand im Februar 2010 in Madrid angenommen).

Hierbei handelt es sich um einen Meilenstein in der 100-jährigen Geschichte der Erhaltung und Aufwertung der Hunderassen weltweit. Die FCI hat hiermit die Weichen gestellt für ein neues Jahrhundert zum WELTWEITEN Wohlergehen der Hunde.

F. Denayer Ehemaliger Präsident der Société Royale Saint-Hubert



**Angaben zum Sekretariat der Fédération Cynologique Luxembourgeoise
und zur Zuchtbuchstelle:**

Fédération Cynologique Luxembourgeoise, FCL asbl

B.P. 69

L-4901 Bascharage.

Tél: 50 28 66

E-Mail: office@uchl.lu

Bankverbindung des Livre des Origines Luxembourgeois, LOL:

Postscheckkonto

CCPLLULL

LU93 1111 0061 5039 0000